

Karl Larenz

Zum Wirken eines Juristen im Nationalsozialismus

Max E. Müller*

Abstract: Es waren überwiegend junge Rechtswissenschaftler, die sich aus Überzeugung oder Opportunismus daran machten, die „Deutsche Rechtserneuerung“ mit diensteifriger Beflissenheit voranzutreiben. Karl Larenz (1903–1993), dessen persönliche Verstrickungen skizziert werden sollen, hat in einem 1993 posthum veröffentlichten Brief versucht, sein Verhältnis zum Nationalsozialismus in ein neues Licht zu rücken. Seinen Darstellungen soll in diesem Beitrag dasjenige entgegengesetzt werden, was sich mithilfe neu erschlossener Briefkorrespondenzen und zeitgenössischer Rezeptionsvorgänge über sein Wirken im „Dritten Reich“ mit einiger Sicherheit behaupten lässt.

„War ich ein Nazi? – War ich überzeugt von den fürchterlichen Sachen, die ich ab 1934 geschrieben habe? – Ich weiß es nicht. Ich hätte ab 1934 schweigen sollen, das wäre klüger gewesen. Aber ich wollte aktiv sein.“
(Karl Larenz)

A. Einleitung

Karl Larenz hat in der deutschen Rechtswissenschaft weit über seinen Tod hinaus tiefe Spuren hinterlassen, auch, weil er gemessen an den Wertungen seiner Interpreten einer der meistdiskutierten Vertreter seines Faches gewesen sein dürfte. Ab Mitte des vergangenen Jahrhunderts und über mehrere Dekaden hinweg noch als Exponent des Neuhegelianismus, Rechtstheoretiker und einer der führenden Wissenschaftler auf den Gebieten der Methodenlehre und des Schuldrechts, nicht nur in Wissenschafts- sondern auch in Studierendenkreisen bestens bekannt, wird sein Name ab Ende der 1960er Jahre¹ zunehmend mit seinem Wirken im Nationalsozialismus in Verbindung gebracht.²

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig. Dem Beitrag liegt eine wissenschaftliche Studienarbeit aus dem Seminar „Recht, Rechtsdenken und Rechtspolitik im Nationalsozialismus“ bei Prof. Dr. Michael Zwanzger, LL.M. zugrunde.

¹ Erstmals umfangreich in Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 1. Aufl. 2017.

² Während die einen Larenz' „wissenschaftliches Ethos“ loben (Diederichsen, Karl Larenz, in: Juristen im Portrait, Festschrift zum 225-jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 509.) und das Bild eines „Klassikers zu Lebzeiten“ zeichnen (Dreier, JZ 1993, 454 [454]), wollen andere ihm den Mantel des ergebenden „akademischen Predigers des Nationalsozialismus“ (Hüpers, Karl Larenz – Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. 2016, S. 479 ff. u.

Mindestens 204 Publikationen umfasst *Larenz'* Gesamtwerk, ein großer Teil davon stammt aus der Zeit in der Bundesrepublik.³ Dennoch ist kein Abschnitt seines Lebens so intensiv ausgeleuchtet worden, wie jene knapp zwölf Jahre zwischen 1933 und 1945. In einer nahezu unüberschaubaren Anzahl an Sammelbänden, Monografien, Aufsätzen, Nachrufen und Festschriften wird die Auseinandersetzung mit der Person *Larenz* und ihrer Rolle im Nationalsozialismus konserviert und dokumentiert; bis heute setzt sie sich, wenn gleich nicht gänzlich unvermindert, fort.⁴

Im Folgenden soll zunächst in die relevantesten Thesen *Larenz'* zur sog. Erneuerung des deutschen Rechts eingeführt werden, um diese anschließend in den Kontext ihrer zeitgenössischen Rezeption in Literatur und Rechtsprechung einzuordnen. In einem zweiten Schritt sucht der Beitrag unter Zugrundelegung eines umfangreichen Briefwechsels zwischen *Karl Larenz*, *Gerhard Dulckeit* (1904–1954) und *Julius Binder* (1870–1939) aus den Jahren 1936 bis 1939 eine Antwort auf das von *Karl Larenz* – in seinem 1993 veröffentlichten Selbstzeugnis –⁵ vermittelte Geschichtsbild.

B. Junge Spitzenbegabung: Gestalter der „neuen“ Rechtsordnung

I. Jurist im System einer Umbruchszeit

1933, mit gerade einmal dreißig Jahren, wurde der bis dahin als Privatdozent in Göttingen lehrende *Karl Larenz* an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel zum ordentlichen Professor berufen. Seine schnelle Karriere verdankte er unter anderem der „rassischen“ Personalpolitik des NS-Regimes.⁶ Rund 300 Kilometer nordwestlich von Berlin sollte der staatsbejahende⁷ und national denkende⁸ *Larenz* an der in Kiel neugegründeten juristischen „Stoßtruppfakultät“ die wissenschaftliche Absicherung der NS-Ideologie sowie die Neugestaltung einer ganzen Rechtsordnung vorantreiben.⁹

506) oder eines „Werkzeugmachers für die Entrechtung der Juden“ (*Rüthers*, JZ 2011, 593 [598]) umhängen.

³ Ein bibliografischer Überblick der Veröffentlichungen von *Larenz* findet sich bei *Frassek*, Von der »völkischen Lebensordnung« zum Recht, 1996, S. 189 ff. m.w.N.

⁴ Den lesenswerten, weil teils emotionalen Höhepunkt dieser Auseinandersetzung bildete die Kontroverse zwischen seinem Schüler *Claus-Wilhelm Canaris* und *Bernd Rüthers*, nachzulesen bei *Canaris*, *Karl Larenz*, in: Grundmann/Riesenhuber, Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler – eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 2, 2010, S. 271 ff.; *ders.*, JZ 2011, 879; *Rüthers*, JZ 2011, 593.

⁵ Abgedruckt in *Dreier*, JZ 1993, 454 (455 ff.); Bemerkenswerterweise blieb innerhalb der Fachliteratur bislang weitgehend unerwähnt, dass ein nachgerade wortgetreuer Briefauszug bereits 1967 in *Erdmann*, Wissenschaft im Dritten Reich, 1967, S. 24 veröffentlicht wurde.

⁶ *Larenz* folgte dem Rechtsphilosophen *Gerhart Husserl* auf dessen Kieler Lehrstuhl, nachdem dieser am 25.04.1933 aufgrund seiner jüdischen Abstammung entlassen worden war, vgl. *Döhning*, Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665 – 1965, Bd. 3, 1965, S. 202; Eine systematische Aufbereitung der Vertreibungsgeschichte in der deutschen Staatsrechtslehre findet sich bei *Kubitscheck*, ZNR 2023, 37.

⁷ *Schirmer*, JoJZG 2012, 62 (66).

⁸ *Dreier*, JZ 1993, 454 (454 f.).

⁹ *Erdmann*, Wissenschaft im Dritten Reich, S. 5.

Bereits früh entwickelte er hierbei eine auffallende Produktivität: Im Vorwort zu den „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“, einem Sammelband, deren Herausgeber-schaft er gemeinsam mit seinen Kieler Kollegen *Georg Dahm*, *Ernst Rudolf Huber*, *Karl Michaelis*, *Friedrich Schaffstein* und *Wolfgang Siebert* im Jahre 1935 übernahm, erklärte er es zur gemeinsamen Überzeugung der Verfasser,

„daß die deutsche Rechtswissenschaft an einem Wendepunkt ihrer Entwicklung steht, daß sie von Grund auf neu zu beginnen hat, daß sie aber auch dazu berufen ist, voranzugehen in dem Ringen unserer Zeit um das artgemäße deutsche Rechtsdenken, das ‚konkret‘ und ‚ganzheitlich‘ zugleich ist“.¹⁰

Der nationalsozialistische Systemumbruch ermöglichte es, unvermittelt auch solche Lehrsätze in Frage zu stellen, die bislang als unanfechtbar galten;¹¹ überkommene Axiome im Recht durften nun einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Vor allem jungen Wissenschaftlern bot sich hierin eine aussichtsreiche Gelegenheit – konnten sie sich doch im neuen System direkt profilieren. Dass diese Aussicht zunächst eine gewisse Sogwirkung entfaltete, wird auch bei *Larenz* deutlich: Bei allen zentralen – von der Rechtswissenschaft bereitgestellten – Instrumenten zur Umgestaltung des überkommenen Rechts leistete er einen maßgebenden Beitrag: zur Verkündung einer neuen Rechtsidee,¹² zur Konstruktion einer eigenen Rechtsquellenlehre (II. 1.) sowie zur Begründung neuer Grundbegriffe (II. 2.) und Auslegungsmethoden (II. 3.).

II. Beiträge zur Gestaltung der „völkischen Rechtsordnung“

1. Gesetzesbindung und Rechtsquellenlehre im „Führerstaat“

In seinen beiden Schriften „Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie“ (1934) und „Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart“ (1935) konzipierte *Karl Larenz* in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ den nationalsozialistischen „Führerstaat“. Im Mittelpunkt seines Denkens – wie dem völkischen Rechtsdenken nach 1933 insgesamt –¹³ stand das Volk und „die Gemeinschaft als organische Lebenseinheit“.¹⁴ In Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm der NSDAP (24.02.1920)¹⁵ setzte er:

„an die Stelle der bloßen Koexistenz der Individuen die Gemeinschaft, an die Stelle der abstrakten Gleichheit die Gliedhaftigkeit der Einzelnen in der Gemeinschaft, den Vorrang des Gemeininteresses vor dem Eigeninteresse“.¹⁶

¹⁰ *Larenz*, Vorwort, in: Dahm et al. (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 9.

¹¹ *Eckert*, Was war die Kieler Schule?, in: Säcker, Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Bd. 1, 1992, S. 60.

¹² *Rüthers*, JZ 2011, 593 (598).

¹³ Vgl. *Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1939, S. 165.

¹⁴ *Larenz*, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl. 1935, S. 172.

¹⁵ Dort heißt es am Ende von Punkt 24: „Gemeinnutz vor Eigennutz“; abgedruckt in *Hofer*, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945, 1957, S. 25.

¹⁶ *Larenz*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, 1934, S. 39.

Wer zur Gemeinschaft gehört, sollte sich „naturwissenschaftlich“,¹⁷ also „rassisch“, bestimmen. In einer Gemeinschaft, die sich als solche als lediglich aus Gemeinschaftsangehörigen bestehend weiß, bilde sich eine „völkische Individualität“ heraus, die ihre Vollendung in einer der Gemeinschaft eigenen konkreten Lebensordnung findet.¹⁸ Diese zu entfalten und schöpferisch zu gestalten, sei Aufgabe der die Gemeinschaft führenden Persönlichkeit,¹⁹ namentlich des als Gesetzgeber auftretenden „Führers“. Nur er verkörpere den objektiven Willen des Volkes – nur er könne den Rechtswillen der Gemeinschaft verwirklichen.

Zwar sei der „Führer“ bei seinen Handlungen auf die konkrete Rechtsidee seines Volkes beschränkt. Was zunächst als – gerichtlich überprüfbare – Gesetzesbindung anmutet, entpuppt sich bei *Larenz* allerdings als vorbehaltlose Apotheose. Die richterliche Überprüfung von Gesetzen, die auf den „Führer“ zurückzuführen sind, sei im „Führerstaat“ gerade nicht notwendig,

„denn es ist die Idee des Führers, dass in ihm *die Einheit von Volkswille und Staatswille* ihren sichtbarsten Repräsentanten und Bürgen hat. Niemand anders als der Führer kann daher die letzte Entscheidung darüber fällen, ob eine bestimmte Regelung gelten soll. Ihm gegenüber bedarf es keiner Garantie für die Wahrung der Gerechtigkeit, da er kraft seines Führertums der ‚Hüter der Verfassung‘, und d.h. hier: *der ungeschriebenen konkreten Rechtsidee seines Volkes ist*. Ein auf seinen Willen zurückgehendes Gesetz unterliegt daher keiner richterlichen Nachprüfung“.²⁰

Larenz' Ausführungen zur Gesetzesbindung im „Führerstaat“ führen zu einer grundlegenden Verschiebung im Rechtsquellensystem. In einem Staat, in dem das oberste Rechtsgut nicht die Freiheit des Einzelnen ist, sondern das Volk, als blutsmäßig, kulturell und historisch geformte Einheit, erscheint der „Führer“ als in der Gesetzgebung frei von rechtlichen Beschränkungen, weil er die Substanz seines eigenen Volkes – und damit den Volksgeist als einzige Rechtsquelle – in sich trägt.²¹

2. Die „rassisch“ gestufte Rechtsfähigkeit

Die Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsangehörigen und Gemeinschaftsfremden bedeutete die Schaffung einer funktionalen Ungleichheit, die sich in besonderer Weise im Zivilrecht bemerkbar machte: Von der Zugehörigkeit zur „völkischen“ Gemeinschaft sollte fortan die Rechtsstellung des Einzelnen abhängen. In „Rechtsperson und subjektives Recht“ (1935) ersetzte *Larenz* den privatrechtlichen Grundbegriff der Person – als Träger von Rechten und Pflichten – mit dem des Rechtsgenossen, der als Glied in der

¹⁷ *Larenz*, Staatsphilosophie, S. 131.

¹⁸ *Larenz*, Staatsphilosophie, S. 153.

¹⁹ *Larenz*, Staatsphilosophie, S. 164.

²⁰ *Larenz*, *Rechtserneuerung*, S. 34.

²¹ *Larenz*, Staatsphilosophie, S. 44; Von dieser unbedingten Bejahung der schrankenlosen Gesetzgebungsgewalt des „Führers“ rückte *Larenz* ab etwa 1940 allmählich ab. Im Jahr 1943 schrieb er: „Wo Macht ist, da kann sie vom Einzelnen missbraucht werden, und die Blätter der Geschichte sind vom Missbrauch der Staatsmacht voll. Die Macht *kann* das Recht beugen oder brechen, sie kann es auch verfälschen oder missbrauchen.“ (*Larenz*, *Sittlichkeit und Recht*, in: *Larenz*, *Reich und Recht in der deutschen Philosophie*, Bd. 1, 1943, S. 386).

Gemeinschaft eine ganz bestimmte Rechts- und Pflichtenstellung innehat.²² Anknüpfungspunkt für die Rechtsfähigkeit des Einzelnen sollte demnach nicht mehr das Person-Sein, sondern seine konkrete Gliedstellung in der Gemeinschaft sein.²³

„Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als in Gemeinschaft lebendes Wesen, als Volksgenosse ist der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit.“²⁴

Rechtsgenosse zu sein, d.h. eine Rechtsstellung zu besitzen und „im Recht zu leben“²⁵, sei ein Vorrecht der Volksgenossen, nicht des Menschen schlechthin. Nahezu wortgleich zu Punkt 4 des Parteiprogramms der NSDAP²⁶ schlug er daher eine Neufassung des § 1 BGB vor: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist“²⁷.

Natürlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass *Larenz* selbst wiederholt betonte, dadurch „keinem Menschen, auch nicht dem Rassefremden, die Rechtsfähigkeit und damit die Persönlichkeit“ absprechen zu wollen.²⁸ Der „Fremde“ sei – ähnlich dem Punkt 5 im Parteiprogramm der NSDAP²⁹ – als „Gast in Deutschland“ und als solcher „in vielen Beziehungen [...] dem Rechtsgenossen gleichgestellt“.³⁰ Dennoch: Der Tatsache, dass *Larenz* dem Gemeinschaftsfremden damit nur „Gastrechte“ und gerade keine „durch die deutsche ‚Volksgemeinschaft‘ verliehenen Rechte im engeren Sinne“³¹ zuspricht, vermag er sich nicht zu erwehren.

3. Denken in konkret-allgemeinen Begriffen

Zur Umdeutung bestehender und der Rechtfertigung neuer Rechtsbegriffe diene *Larenz* die von ihm eigens entwickelte Rechtstheorie. Ihr Hauptinstrument ist die Lehre vom konkret-allgemeinen Begriff, zu deren Begründung er sich auf das „konkrete Ordnungsdenken“³² *Carl Schmitts* sowie Teile der Begriffslehre *Hegels* stütze. Da abstrakt-allgemeine Begriffe ganz unterschiedliche und weit gefasste Lebensverhältnisse aufnehmen, verkämen sie zu weitgehend inhaltsleeren Formalbegriffen, die die Fülle der

²² *Larenz*, Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, 1935, S. 39.

²³ Das ist insofern bemerkenswert, als dass *Larenz* noch im Jahr 1931 schrieb, dass „der Satz, dass jeder Mensch rechtsfähig ist“ ein „vom Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzte[r] Satz“ sei (*Larenz*, Staatsphilosophie, S. 48 f.).

²⁴ *Larenz*, Rechtsperson, S. 21.

²⁵ *Larenz*, Rechtsperson, S. 21.

²⁶ Dort heißt es: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist [...]“; abgedruckt in *Hofer*, Der Nationalsozialismus - Dokumente 1933-1945, S. 28.

²⁷ *Larenz*, Rechtsperson, S. 21.

²⁸ Vgl. etwa *Larenz*, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, 1938, S. 241; Diese Klarstellung erfolgte allerdings erst nachdem die „rassisch“ begründete Entrechtung der Juden Gesetz geworden war (vgl. „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 16.09.1935 [RGBl. I, 1146]).

²⁹ Dort heißt es: „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen“; abgedruckt in *Hofer*, Der Nationalsozialismus - Dokumente 1933-1945, S. 28.

³⁰ *Larenz*, Rechtsperson, S. 21.

³¹ *Schirmer*, JoJZG 2012, 62 (64).

³² *Schmitt*, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934.

wirklichen Lebensordnung vernichten würden. *Larenz* stellte dem bis dahin im Zivilrecht verwendeten abstrakt-allgemeinen Begriff daher einen dynamisch wandelbaren, konkret-allgemeinen Begriff gegenüber:

„Nicht den Begriff als solchen gilt es zu überwinden, sondern den abstrakten Allgemeinbegriff. Im Gegensatz zu ihm vernichtet der konkrete Begriff nicht die Mannigfaltigkeit, sondern nimmt sie als Prinzip seiner eigenen Fortbestimmung in sich auf. Er weist daher über sich hinaus, ist konkretisierungsbedürftig und selbst Konkretion, das heißt, er begreift Unterschiede in sich, schließt sie nicht von sich aus.“³³

Konkretisiert werden sollte vor allem eines: die nationalsozialistische Weltanschauung.³⁴ Für *Larenz* ist der konkret-allgemeine Begriff insofern

„nicht in sich abgeschlossen, sondern weist – durch die ihm immanente Bewegung – über sich hinaus auf andere Begriffe und auf einen *übergeordneten* Zusammenhang.“³⁵

Aus diesem übergeordneten Zusammenhang, der konkreten – hier nationalsozialistischen – Sonderordnung, würden die abstrakt-allgemeinen Begriffe ihre spezifische Bedeutung erhalten. Sie sollten die Wirklichkeit nun nicht mehr nur beschreibend erfassen, sondern aktiv gestalten, um aus sich heraus ein nationalsozialistisches Recht zu entwickeln.³⁶

C. Zeitgenössische Rezeption: Zur Bedeutung in der Rechtswissenschaft

Die eben skizzierten Beiträge sind hinsichtlich ihrer Wirkung immer wieder untersucht worden. Während *Larenz* nach überwiegender Auffassung zu den einflussreichsten Juristen im „Dritten Reich“ gehört haben soll,³⁷ wollen *Josef Kokert* und *Joachim Gernhuber* in ihm nur einen wirkungslosen Rechtslehrer sehen. Sie halten entgegen, dass *Larenz* in der Literatur außerhalb der „Kieler Schule“ für die „Rechtlosstellung des Menschen“ und seine „unvertretbaren Methoden“ massiv kritisiert worden sei. Zudem habe die Rechtsprechung von *Larenz'* Veröffentlichungen keine Notiz genommen.³⁸ Diese Annahme lässt sich, wie im Folgenden gezeigt werden soll, zumindest für den Untersuchungszeitraum zwischen 1934 und 1939, nicht stützen.

³³ *Larenz*, Rechtsperson, S. 6.

³⁴ *Kokert*, Der Begriff des Typus bei Karl Larenz, 1995, S. 116.

³⁵ *Larenz*, DRW 1940, 279 (294).

³⁶ Vgl. *Rüthers*, Ideologie, S. 26.

³⁷ Vgl. *Jakobs*, JZ 1993, 805 (808); *Kiesewetter*, Von Hegel zu Hitler. Eine Analyse der Hegelschen Machtstaatsideologie und der politischen Wirkungsgeschichte des Rechtshegelianismus, 1974, S. 287; *La Torre*, Rechtstheorie 1992, 355 (356); *Rüthers*, Entartetes Recht, 1988, S. 18; *Stolleis*, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, 1994, S. 32; *Wagner*, DuR 1980, 243 (247).

³⁸ *Kokert*, Der Begriff des Typus bei Karl Larenz, S. 75 ff.; ähnlich *Gernhuber*, Das völkische Recht. Ein Beitrag zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, 1968, S. 183.

I. Die Rezeption von Larenz in der Literatur

Fest steht: *Larenz'* Werk wurde während der NS-Zeit in einem nahezu unüberschaubaren Umfang in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert; Kritik findet sich hier durchaus.³⁹ So bildete der von *Heinrich Stoll*, *Alfred Manigk* und *Wilhelm Sauer*⁴⁰ formulierte Ansatz, dass der

„vielfach in Anspruch genommene, reichlich unklare Gegensatz zwischen ‚abstrakten Allgemeinbegriffen‘ und ‚konkreten Begriffen‘ [...] kein methodisch brauchbarer Leitgrundsatz für die zukünftige Gesetzgebung“⁴¹

sei, die Basis eines abweichenden Verständnisses von der Ausgestaltung der „nationalsozialistische[n] Rechtsidee“.⁴²

Abseits der üblichen dogmatischen Streitigkeiten fand *Larenz* allerdings ein vornehmlich positives Rezensentenecho. Wie die Diskussion zu „Vertrag und Unrecht“ (1936/1937) exemplarisch zeigt, erhielt *Larenz* für seinen Beitrag zur Rechtserneuerung gehörigen Zuspruch.⁴³ Seine These der „rassisch“ gestuften Gliedstellung als Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit fand in der Literatur weite Verbreitung;⁴⁴ Der, wie er, zur Kieler Schule gehörende *Karl Michaelis* übernahm sie mit nahezu identischer Begründung.⁴⁵ Namenhafte Größen wie *Carl Schmitt*, *Heinrich Lange*, *Erik Wolf* und *Theodor Maunz* stützten die Idee, dass es Personen minderen Rechts gebe⁴⁶ oder entwickelten diese Vorstellung prinzipieller Rechtsungleichheit weiter.⁴⁷

II. Übernahmen in der Rechtsprechung

Nimmt man die Standpunkte aus der Rechtspraxis – namentlich der (fach-)gerichtlichen Rechtsprechung – hinzu, ergibt sich ein ähnliches Bild. Spätestens ab dem Jahr 1936 lassen

³⁹ Teils heftige Angriffe auf die Idee der gestuften Rechtsfähigkeit, ihren rechtstheoretischen Ausgangspunkt und *Larenz'* Thesen zum Schuldrecht finden sich unter anderem in *Beyerle*, ZgS 1938, 385 (385 ff.); *Dikow*, Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1937, 53 f.; *Eißer*, AcP 144 (1938), 110 (110 ff.); *Heck*, Rechtserneuerung und juristische Methodenlehre, 1936, S. 7 ff.; *ders.*, AcP 142 (1936), 129 (131, 297 ff.) mit einer Erwiderung in *Larenz*, AcP 143 (1937), 257; *Manigk*, Neubau des Privatrechts, 1938 mit einer Erwiderung in *Larenz*, AcP 145 (1939), 91 (92 f.); weitere Nachweise bei *Kokert*, ZNR 1996, 23 (42).

⁴⁰ *Stoll*, DJZ 1935, 1163 (1165); *Manigk*, Neubau des Privatrechts, S. 8, 49, 52; *Sauer*, Juristische Methodenlehre, 1940, S. 597, 600 f.

⁴¹ *Manigk*, Neubau des Privatrechts, S. 8.

⁴² Vgl. *Stoll*, DJZ 1936, 414 (414).

⁴³ Vgl. *Frassek*, Von der »völkischen Lebensordnung« zum Recht, S. 129 ff., 143 m.w.N.; ebenso die beiden Buchbesprechungen in *Bechert*, DR 1934, 318; *Busse*, DR 1935, 422 (422 f.).

⁴⁴ Vgl. *Rüthers*, Unbegrenzte Auslegung, S. 328.

⁴⁵ *Michaelis*, DRW 1937, 301 (312); ähnlich *Siebert*, DRW 1936, 23 (28), demnach der Mensch nicht einzig seines Mensch-Seins wegen rechtsfähig sei.

⁴⁶ Vgl. *Lange*, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, in: Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., 1935, S. 940; *Maunz*, Die Staatsaufsicht, in: Höhn/Maunz/Swoboda (Hrsg.), Grundfragen der Rechtsauffassung, 1938, S. 83; *Schmitt*, JW 1934, 714; *Wolf*, ARSP 1934, 348 (352); *Lange* und *Wolf* sprechen vom Gleichheitssatz als einer (sinnlosen) „Fiktion“.

⁴⁷ *Walz*, Artgleichheit gegen Gleichartigkeit, 1938, S. 11.

sich die Folgen der von *Karl Larenz* herausgearbeiteten Thesen zur Rechtsstellung des Einzelnen auch dort nicht mehr zu übersehen.⁴⁸ Wie schnell die Rechtsprechung die Idee der „rassisch“ gestuften Rechtsfähigkeit aufnahm und den Rechtsschutz derer verminderte, die nicht als Volksgenossen galten, verdeutlicht die Entscheidung des Reichsgerichts zum „bürgerlichen Tod“ vom 17.06.1936.⁴⁹

Das Gericht vertrat analog zu *Larenz* die Auffassung, dass „der Befugnisbereich des einzelnen rassemäßig bedingt“⁵⁰ sei:

„Die frühere (,liberale‘) Vorstellung vom Rechtsinhalte der Persönlichkeit machte unter den Wesen mit Menschenantlitz keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des Blutes: sie lehnte deshalb eine rechtliche Gliederung und Abstufung der Menschen nach Rassegesichtspunkten ab. Der nationalsozialistischen Weltanschauung dagegen entspricht es, im Deutschen Reich nur Deutschstämmige [...] als rechtlich vollgültig zu behandeln. Damit werden grundsätzliche Abgrenzungen des früheren Fremdenrechts erneuert und Gedanken wiederaufgenommen, die vormals durch die *Unterscheidung zwischen voll Rechtsfähigen und Personen minderen Rechts* anerkannt waren.“⁵¹

Die jüdische Abstammung des Klägers stellte nach Auffassung des Reichsgerichts einen der Krankheit oder dem Tod ähnlichen Zustand dar. Das Bild vom „bürgerlichen Tod“ wird damit zum Ausdruck des vollständigen Verlusts der Rechtsfähigkeit all derer, die nicht zu Volk und „Rasse“ gehören:

„Den Grad völliger Rechtlosigkeit stellte man ehemals, weil die rechtliche Persönlichkeit ganz zerstört sei, dem leiblichen Tode gleich; die Gebilde des ‚bürgerlichen Todes‘ empfangen ihre Namen aus dieser Vergleichung.“⁵²

Dass die Rechtsfähigkeit einer Person und das Niveau des ihr gewährten Rechtsschutzes unmittelbar miteinander verbunden sind, zeigt sich auch in verschiedenen vorinstanzlichen Urteilen, insbesondere im Arbeits-, Miet-, Ehe- und Familienrecht.⁵³

⁴⁸ Vgl. *Rüthers*, Unbegrenzte Auslegung, S. 332 f.; An dieser Stelle offenbart sich ein Problem in der Nachweisbarkeit. Da die im Folgenden zitierten Gerichte nicht explizit auf *Larenz* verweisen, wären Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Wirkung der *Larenz'schen* Thesen auf die Rechtsprechung durchaus berechtigt. *Kokert* nimmt das zum Anlass, *Larenz* jeden Einfluss auf die Rechtsprechung abzusprechen (Vgl. *Kokert*, Der Begriff des Typus bei Karl Larenz, S. 75 ff.). Obwohl es, soweit ersichtlich, bislang an einer einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchung darüber fehlt, ob, wie und in welchem Umfang Gerichte zwischen 1933 und 1945 in die Literatur verwiesen haben, lässt sich *Kokerts* Einwand nach einem ersten oberflächlichen Eindruck über die (reichs-)gerichtliche Verweisungstechnik insofern widersprechen, als sich in den untersuchten gerichtlichen Entscheidungstexten zwischen 1936 und 1938 auch sonst kaum ein Verweis in die Literatur findet.

⁴⁹ RG, JW 1936, 2529.

⁵⁰ *Rüthers*, JZ 2011, 593 (597).

⁵¹ RG, JW 1936, 2529 (2530).

⁵² RG, JW 1936, 2529 (2530).

⁵³ Vgl. AG Charlottenburg, JW 1938, 3172 (3172 f.); AG Halle, JW 1938, 2975 (2975 f.); AG Schöneberg, JW 1938, 3045 (3045 f.); 3063 (3063).

Die *larenz'sche* These einer konkreten – hier nationalsozialistischen – Sonderordnung findet sich, ebenso wie die Annahme einer gestuften Rechtsfähigkeit, geradezu deckungsgleich in einer Entscheidung des AG Charlottenburg:

„Denn ebenso wie die erörterten gesetzlichen Bestimmungen [...] nur nach den geltenden *nationalsozialistischen Anschauungen* über die Bedeutung der deutschen Hausgemeinschaft [...] *ausgelegt* werden können, muß die Anwendbarkeit solcher vertraglicher Einzelbestimmungen [...] verneint werden, die im Widerspruch zu der heutigen *geminderten Rechtsstellung der Juden* im nationalsozialistischen Deutschland stehen.“⁵⁴

Ähnlich klingt es bei einer Entscheidung des AG Schöneberg, das zu dem Ergebnis kommt, dass zuvor angestellte rechtliche Überlegungen

„nur Gültigkeit hätten, wenn es sich um Volksgenossen handele, daß sie also keine Anwendung finden könnten auf Juden, die *außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft ständen*“.⁵⁵

Wie *Larenz* knüpften auch die Fachgerichte die Rechtsstellung des Betroffenen an dessen Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft. Wer nicht blutsbedingt mit ihr verbunden war, sollte nur beschränkten, in den oben erwähnten Fällen gar keinen, Rechtsschutz genießen.

D. Rechtserneuerung aus der Überzeugung?

I. Geistige Einhegung des Nationalsozialismus: Ein Selbstzeugnis

Wenn sich junge Spitzenbegabung⁵⁶ scheinbar so bereitwillig der nationalsozialistischen Ideologie in die Arme wirft,⁵⁷ bedarf das der Erklärung. *Larenz* selbst hat hierzu mehrfach den Versuch unternommen. Das Belegen zwei Auszüge aus Briefen von ihm, die in den Jahren 1967 und 1993 von *Karl Dietrich Erdmann*⁵⁸ und *Ralf Dreier*⁵⁹ veröffentlicht wurden. Darin rechtfertigt *Larenz* seine juristischen Schriften im Nationalsozialismus rückblickend mit der Erfüllung eines Auftrages.

Wilhelm Ahlmann, ein Mitarbeiter im preußischen Kultusministerium, soll ihn am 02.05.1933 dazu aufgefordert haben, die Nationalsozialisten, die „bisher kein richtiges Verhältnis zum Recht und zur Staatsidee“ hätten, auf „einen vernünftigen Weg zu bringen“.⁶⁰ Ziel sei es gewesen, sie „geistig so zu beeinflussen“, dass der in seiner „Entstehung

⁵⁴ AG Charlottenburg, JW 1938, 3172 (3173).

⁵⁵ AG Schöneberg, JW 1938, 1917 (1917).

⁵⁶ *Hattenhauer*, Rechtswissenschaft im NS-Staat, 1987, S. 9.

⁵⁷ Das ist ein höchst generationelles Phänomen. Die Jahrgänge 1900 bis 1910 wurden in der Krisenzeit der Weimarer Republik sozialisiert. Versailler Vertrag, nationale Erniedrigungen, ein antidemokratischer Geist und monarchische Schwelgereien im Stile von „Früher war alles besser!“. Für viele Menschen war es eine Schmach, nicht für Deutschland gekämpft haben zu dürfen. Vgl. hierzu *Glaser*, Jahrgang 1902. Roman, 1928.

⁵⁸ *Erdmann*, Wissenschaft im Dritten Reich, S. 24.

⁵⁹ *Dreier*, JZ 1993, 454 (455 ff.).

⁶⁰ *Dreier*, JZ 1993, 454 (456).

begriffene Staat nicht nur auf dem bloßen Machtdenken, sondern auf den ethischen Fundamenten der idealistischen Rechts- und Staatsphilosophie“, errichtet würde.⁶¹ Um die Nationalsozialisten für seine Gedanken gewinnen zu können, habe *Larenz* sich notwendigerweise auch dem bildkräftigen NS-Vokabular bedienen müssen.⁶²

Ähnliches wiederholte *Larenz* in einem Gespräch mit *Bernd Rütters*. Darin berichtete er, dass die „Kieler Schule“, die „Tradition des deutschen Idealismus gegen die braunen Horden der SA retten“ sowie „den rechtsblinden und antinormativen Machthabern ein ‚normatives Korsett‘ anlegen“ wollte.⁶³

Larenz' Selbstzeugnis liest sich wie eine neuhegelianische Mission zur geistigen Einhegung des Nationalsozialismus. Obwohl sich einige, wenngleich mit Skepsis, dieser Deutung angeschlossen haben,⁶⁴ lässt sich die von *Larenz* vorgebrachte defensive Interpretation seines Wirkens im „Dritten Reich“ mit den Worten *Josef Kokerts* als „geschichtsverfälschende Schutzbehauptung“⁶⁵ zurückweisen. Anlass hierzu bietet ein im Rahmen dieser Arbeit erschlossener Briewechsel zwischen *Karl Larenz*, *Gerhard Dulkeit* und *Julius Binder*.

II. Briefe zwischen drei Wissenschaftlern⁶⁶

In der Abfassung des ersten hier herangezogenen Briefes⁶⁷ – er ist datiert auf den 10.01.1938 – wandte sich *Karl Larenz* an den damals in Heidelberg lehrenden *Gerhard Dulkeit*.⁶⁸ Beide verband eine gemeinsame Zeit in Kiel, die Rechtsphilosophie, *Hegel* als zentrales Element ihres wissenschaftlichen Lebenswerks sowie ihr Göttinger Lehrer *Julius Binder*.⁶⁹ Die zeitgenössischen Lebensumstände des Letztgenannten sind für das Verständnis der Briefe von besonderer Wichtigkeit: *Binder* war trotz seiner deutschnationalen Gesinnung, einem frühen Eintritt in die NSDAP und einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der „Führerauslese in der Demokratie“, der Kriegsschuldfrage und dem wahren

⁶¹ *Erdmann*, *Wissenschaft im Dritten Reich*, S. 24.

⁶² *Dreier*, *JZ* 1993, 454 (455 f.).

⁶³ *Rütters*, *JZ* 2011, 593 (595).

⁶⁴ Vgl. *Diederichsen*, *NJW* 1993, 902 (902); *Hüpers*, *Karl Larenz – Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart*, 2010, S. 196 ff.

⁶⁵ *Kokert*, *Der Begriff des Typus bei Karl Larenz*, S. 79; ähnlich *Jakobs*, *JZ* 1993, 805 (805 ff.), 806; *Rütters*, *JZ* 2011, 593 (594 ff.).

⁶⁶ Die Briefe entstammen einem Teilnachlass von *Gerhard Dulkeit*, der im Archiv der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen aufbewahrt wird. Auf insgesamt 62 Briefseiten, darunter auch Postkarten und Abschriften, führten die Professoren *Karl Larenz*, *Gerhard Dulkeit* und *Julius Binder* eine Aussprache über das wissenschaftliche Schaffen des Letztgenannten (SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulkeit, Cod. Ms. Dulkeit 5, fol. 1–62.). Im Verlauf des Briefwechsels versuchten *Larenz* und *Dulkeit* immer wieder auf *Binder* einzuwirken. Die Art, wie sie dabei vorgehen, wäre für sich genommen bereits für eine umfangreiche Spezialuntersuchung geeignet. Im Folgenden soll sich jedoch auf die innere Haltung von *Larenz* und sein Verhältnis zur nationalsozialistischen „Wissenschaft“ konzentriert werden.

⁶⁷ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulkeit, Cod. Ms. Dulkeit 5, Fol. 15–16.

⁶⁸ *Ballerstedt*, *Gerhard Dulkeit*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 4, 1959, S. 183.

⁶⁹ Vgl. *Larenz*, *Dulkeit als Rechtsphilosoph*, in: *Gerhard Dulkeit. Reden zu seinem Gedächtnis*, 1955, S. 14 ff.

„deutschen Volksstaat“ in eine akademische Isolierung geraten.⁷⁰ Von Teilen der Rechtswissenschaft wurden ab Mitte der 1930er Jahre scharfe Angriffe gegen ihn geführt.⁷¹ Das lag unter anderem daran, dass *Binders* Interpretation der hegelschen Geistesphilosophie mit dem Blut und Boden-Mythos der Nationalsozialisten nur schwer vereinbar war.⁷²

Zu jenen, die sich fortwährend von *Binder* abwandten, gehörte auch sein früherer Kollege *Walther Schönfeld*. Dieser warf ihm 1938 vor, *Hegel* gar nicht wirklich verstanden zu haben.⁷³ *Binder* reagierte auf diesen akademischen Frontalangriff mit einer Gegenschrift, die er vor Veröffentlichung noch an *Karl Larenz* weiterleitete. Den Text zum Anlass nehmend, wandte sich *Larenz* nun wie folgt an *Dulckeit*:

„Ueber [sic] eine Sache möchte ich gerne mit Ihnen ein Einverständnis herstellen. J. [lies: Julius, der Autor] hat mir seinen Aufsatz gegen Sch. [lies: Schönfeld, der Autor] zu lesen gegeben u. mir gesagt, daß er ihn auch Ihnen geschickt hätte. Ich finde den Aufsatz qualvoll zu lesen. In der jetzigen Form wird er auf jeden fernstehenden Leser [...] den Eindruck eines reinen ‚Professorengänzäns‘ machen u. die ganze Rechtsphil. hoffnungslos diskreditieren. [...] Tatsächlich mißversteht er ihn [Schönfeld, der Autor] natürlich auch und wird niemand durch seine Polemik von etwas anderem überzeugen, als von der Unsinnigkeit dieses Streits und der Unfähigkeit der Rechtsphilosophie, etwas positiv zu den Aufgaben unserer Wissenschaft beizutragen.“⁷⁴

Der anschließenden Bitte, *Dulckeit* möge *Binder* doch ebenfalls darin bestärken, seine geplante Erwiderung zum „absoluten Idealismus und Hegel“ umzugestalten,⁷⁵ kam dieser nach: In einer Abschrift vom 14.01.1938 findet sich seitens *Dulckeits* deutliche Kritik an *Binders* „Erwiderung auf den Schönfeldschen Angriff“⁷⁶.

Aus keinem der Briefe ist vollständig ersichtlich, welchen Inhalt das von *Binder* an *Larenz* übermittelte Manuskript ursprünglich hatte; über dessen Verbleib konnte nichts ermittelt werden. Fest steht allerdings, dass *Larenz* mit seinem abschließenden Drängen vom 19.01.1938, den „Aufsatz so nicht [zu] veröffentlichen“⁷⁷, erfolglos blieb: Noch im selben Jahr erschien in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ *Binders* 34-seitige Replik gegen *Schönfeld*.⁷⁸ *Larenz* muss es geahnt haben, als er am 01.02.1938 an *Dulckeit* adressiert von der „völlige[n] Unverbesserlichkeit“⁷⁹ seines Lehrers schrieb.

⁷⁰ *Dreier*, Julius Binder [1870 – 1939]. Ein Rechtsphilosoph zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Loos [Hrsg.], Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, 1987, S. 439 f.

⁷¹ Vgl. *Dreier*, Julius Binder, S. 451 f.

⁷² Vgl. *Dreier*, Julius Binder, S. 452.

⁷³ *Schönfeld*, ZgS 1938, 54 (106).

⁷⁴ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 16.

⁷⁵ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 16.

⁷⁶ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 17.

⁷⁷ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 19.

⁷⁸ *Binder*, ZgS 1938, 401.

⁷⁹ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 29.

Abgesehen davon, dass *Larenz* sich wohl einige Gedanken über den – aus seiner Sicht offenbar fragilen – Einfluss der hegelschen Rechtsphilosophie sowie ihren „positiven Beitrag zu den Aufgaben unserer Wissenschaft“ gemacht zu haben schien, lässt sich den ersten Briefen hinsichtlich seiner inneren Haltung nicht viel neues Entnehmen.

III. Briefe zur Verteidigung der „neuen“ deutschen Wissenschaft

Mit dem Verlauf des Briefwechsels ab 1939 wird das Bild zunehmend klarer. *Binders* Isolierung in den späten 1930er Jahren hatte sich inzwischen weiter verschärft. Ein Höhepunkt war erreicht, als *Karl Siegert*, seinerzeit Dekan in Göttingen, gegenüber dem 1937 neu berufenen Kollegen *Hans Träger* explizit ein Besuchsverbot aussprach.⁸⁰ Von der Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Arbeit hielt *Binder* diese Entwicklung jedoch nicht ab.

1. Binders Angriff gegen die Weltanschauung

Im Gegenteil: Keine zwei Jahre nach Erteilung des Besuchsverbots setzte er sich bereits an die Ausarbeitung seines dritten großen Werks, das ihm abermals die kritische Reaktion seiner beiden ehemaligen Schüler einbrachte. Jedenfalls schrieb *Larenz* am 04.04.1939 an *Dulckeit* gerichtet:

„Der zweite Punkt betrifft natürlich unser Schmerzenkind, Julius. Er war offenbar sehr verstimmt über mich, da ich ihm einmal wieder offen geschrieben hatte. [...] Zu meinem Entsetzen schreibt er mir nun, er wolle seiner Wissenschaftslehre eine `allgemeine Erörterung über Wissenschaft überhaupt, reine und zweckbestimmte Wissenschaft, Objektivität und dergl. mehr´ [sic] vorausschicken. Was das wird, ist ja klar: eine verschlimmerte Auflage des Vorworts aus der Grundlegung, eine einzige verbitterte Polemik gegen die ‚neue‘ deutsche Wissenschaft, so wie sie sich in Julii [sic] Augen malt, und ein mehr oder weniger versteckter Angriff gegen die Weltanschauung, eine nationalsozialistische Rechtswissenschaft, usw. Sie müssen das verhindern! Wie, das überlasse ich Ihrer bewährten Klugheit und Geschicklichkeit. [...] Und dann müssen Sie (und Ihre Frau!) Ihre ganze diplomatische Kunst aufbieten!“⁸¹

Nach dem Erscheinen seiner „Grundlegung zur Rechtsphilosophie“⁸² (1935) und dem „System der Rechtsphilosophie“⁸³ (1937) sollte mit der „Wissenschaftslehre im Recht“ tatsächlich *Binders* drittes Opus Magnum entstehen.⁸⁴ An *Larenz* adressiert schrieb er dazu am 25.04.1939:

⁸⁰ Vgl. *Dreier*, Julius Binder, S. 453.

⁸¹ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 50–51.

⁸² *Binder*, Grundlegung zur Rechtsphilosophie, 1935.

⁸³ *Binder*, System der Rechtsphilosophie, 1937.

⁸⁴ *Dreier*, Julius Binder, S. 449.

„In den Arbeiten für eine `Wissenschaftslehre´ bin ich gerade mit Relativismus, Objektivität, Lebensphilosophie u.s.w. beschäftigt und [...] mit den Angriffen der revolutionären Jurisprudenz auf die `objektive Wissenschaft´.“⁸⁵

Sich offenbar als Teil der in dem Schreiben düpierten „revolutionären“ Rechtswissenschaft begreifend, wandte sich *Larenz* im Folgenden noch einmal an *Dulckeit*:

„Der Anlaß meines Schreibens ist die einliegende Karte von Julius, die Ihnen seine Absichten deutlich macht. Ich antwortete ihm, wenn er mit der `revolutionären Rechtswissenschaft´ uns Kieler meint, so befindet er sich im Irrtum; wir hätten keine `Angriffe gegen die Wissenschaft´ gerichtet, sondern uns im Gegenteil zu ihr bekannt. [...] Es ist ja klar, daß er wieder einmal in Gefahr steht, sich ganz auf die falsche Seite zu schlagen und alles gegen sich aufzubringen, was wirklich für eine wissenschaftliche Erneuerung kämpft [...].“⁸⁶

2. Mit Worten und Taten für den Nationalsozialismus

Es ist unschwer zu erkennen, dass *Larenz* sich in diesem Briefwechsel als ergebener Verteidiger der „neue[n] deutschen Wissenschaft“⁸⁷ verstand. Die „Kieler Schule“ sei kein Angriff auf die Wissenschaft, sondern viel mehr ein Bekenntnis zu ihr.⁸⁸ Interessant ist vor allem die Vehemenz („Sie müssen das verhindern!“)⁸⁹, mit der er als „objektive Wissenschaft“ verteidigte, was nicht anders als ihr bislang größter Makel empfunden werden kann.

Nichts deutet in dem Briefwechsel darauf hin, dass *Larenz* die Absicht hatte, den Nationalsozialismus geistig zu beeinflussen und von seinem bloßen Machtstaatsdenken abzubringen. Ebenso ist nichts von dem ethischen Fundament der idealistischen Rechts- und Staatsphilosophie zu spüren, auf dem der in seiner Entstehung begriffene Staat errichtet werden sollte. Indem *Larenz* sich gegenüber *Binder* schützend vor jene „Weltanschauung“⁹⁰ stellte, die die „völkische Rechtserneuerung“ überhaupt erst ermöglichte, erhob er den Nationalsozialismus viel mehr selbst zum maßgebenden Fundament für die künftige Entwicklung des Rechts.⁹¹

E. Schlussbemerkung

Wo wahre Geisteskraft und Ideologie zusammentreffen, tun sich einige Brüche auf. Dass sich bei *Karl Larenz* in jenen Jahren des Nationalsozialismus beides finden lässt, hoffe ich zumindest angedeutet zu haben. Und dass man dennoch beides voneinander trennen kann, ist mir an dieser Stelle wichtig zu betonen. Die Aktualität, die das *larenz'sche* Rechtsverständnis – ideologiebereinigt – bis in die Gegenwart hat, wird in jedem einschlägigen Schuldrechtslehrbuch offenbar. Gerade deshalb sollte sich einmal

⁸⁵ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 54.

⁸⁶ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 55 – 56.

⁸⁷ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 51.

⁸⁸ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 55.

⁸⁹ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 51.

⁹⁰ SUA Göttingen, Teilnachlass Gerhard Dulckeit, Cod. Ms. Dulckeit 5, fol. 51.

⁹¹ Vgl. *Kokert*, Der Begriff des Typus bei Karl Larenz, S. 79.

tiefer auf *Larenz* einlassen, wer auf die Frage „Wie konnte das passieren?“ eine differenzierte Antwort finden will.